

Zusammenschluss Oberlandstrasse

Statuten

Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen „Zusammenschluss Oberlandstrasse“ besteht durch Gründungsakt vom 11. Juni 1999 ein Verein nach ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Gossau ZH.

Vereinszweck

2. Begleitung und Unterstützung der Projektierungsorgane und Entscheidungsträger bei der Ausarbeitung einer mehrheitsfähigen und umfassenden Abstimmungsvorlage für den Zusammenschluss der Oberlandstrasse
Unterstützung der Region und der Gemeinden in ihren Bestrebungen für den Zusammenschluss der Oberlandstrasse
Information und Öffentlichkeitsarbeit im Zürcher Oberland und im ganzen Kanton, um der Vorlage zum Erfolg zu verhelfen

Absichten / Mittel

3. Der Verein will als Bindeglied zwischen Bevölkerung, Projektierungsorganen und politischen Entscheidungsträgern:
Informieren
Koordinieren
Sich vernehmen lassen
4. Die finanziellen Mittel bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen und Erträgen aus Vereinsaktivitäten.
5. Die Jahresbeiträge betragen für
Einzelmitglieder Fr. 20.00
Gruppen, Vereine, Firmen Fr. 100.00

Organisation

6. Die Organe des Vereins sind
Mitgliederversammlung
Vorstand
Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

7. Der Mitgliederversammlung stehen zu
Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren
Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Statutenänderungen
Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Institutionen

8. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einberufen
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder aufgrund eines von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichneten Begehrens einberufen werden

Vorstand

11. Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet in den übrigen Belangen

Revisionsstelle

12. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese prüft Jahresrechnung und Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht

Mitglieder

13. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen

Schlussbestimmungen

14. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
15. Diese Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 11. Juni 1999 genehmigt und in Kraft gesetzt

8625 Gossau ZH, 11. Juni 1999

Das Präsidium

Das Aktuariat

Hanspeter Hulliger

Jürg Kägi